

Kurztitel

Ärztegesetz 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 169/1998 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 110/2001

§/Artikel/Anlage

§ 114

Inkrafttretensdatum

11.08.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Text

§ 114. (1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist von einem Prüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählenden Rechnungsprüfern. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.